



Männerchor Frohsinn 1866 Bad Soden - Stolzenberg

VEREINSSATZUNG

20.06.2025

VEREINSSATZUNG

**Männerchor Frohsinn 1866
Bad Soden - Stolzenberg**

Inhalt

VEREINSSATZUNG	1
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Verwendung der Mittel	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 7 Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 Datenschutz	3
§ 9 Ehrungen von aktiven Sängern	4
§ 10 Ehrungen von passiven Mitgliedern	5
§ 11 Trauerfeier	5
§ 12 Beitragspflicht	5
§ 13 Mitgliederversammlung	6
§ 14 Der Vereinsvorstand	7
§ 15 Arbeitsgebiete des Vorstandes	8
§ 16 Zahlungen an Vorstandsmitglieder	8
§ 17 Aufgabe der Kassenprüfer	8
§ 18 Auflösung des Vereins	8
§ 19 Änderung der Satzung	9
§ 20 Inkrafttreten der Satzung	9

V E R E I N S S A T Z U N G

Männerchor Frohsinn 1866
Bad Soden - Stolzenberg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Männerchor Frohsinn 1866 Bad Soden – Stolzenberg (im Folgenden „der Verein“ genannt) hat seinen Sitz in 63628 Bad Soden-Salmünster.

Der Verein gehört dem Hessischen Chorverband e.V. an.

Der Verein ist im Internet präsent, die Homepage ist unter „www.MC-Frohsinn1866.de“ zu erreichen.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinszweck ist die Förderung der Kunst und Kultur (§52 II Nr.5 AO).

Dieses Ziel soll durch Veranstaltung von Konzerten und Chorvorträgen sowie durch regelmäßige wöchentliche Übungsstunden erreicht werden.

Der Verein stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsantrag, der durch den Interessenten auszufüllen ist und dem Vorstand zugeht.

Es kann eine aktive oder passive Mitgliedschaft beantragt werden.

Aktives Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden.

Aktives Mitglied kann jede männliche Person werden, die den Verein aktiv durch Teilnahme an den Proben und Auftritten unterstützen will.

Passives Mitglied kann jede Person werden, die den Verein finanziell oder außerhalb der aktiven, singenden Tätigkeiten unterstützen möchte.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Eintritt des Todes.

Das Ende der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung, Vereinszweck oder bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei unterjährigem Ende der Mitgliedschaft werden Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht erstattet.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Aktive Mitglieder sind berechtigt und gehalten, regelmäßig an den Probestunden und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Datenschutz

Der Männerchor Frohsinn 1866 Bad Soden – Stolzenberg erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten seiner aktiven und passiven Mitglieder. Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben verwendet, unter anderem

- Information der Mitglieder zu wichtigen Themen des Vereins
- Einladung der Mitgliederversammlung
- Gratulationen und Ehrungen
- Erhebung der Mitgliedsbeiträge
- Erstattung von Kosten, die ein Mitglied gegenüber dem Verein nachweist.

Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Die Daten

werden unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften; insbesondere der DSGVO und dem BDSG gespeichert und verarbeitet.

Folgende personenbezogene Mitgliederdaten werden verarbeitet:

- Name, Vorname und Anschrift,
- Bankverbindung für den Lastschrifteinzug,
- Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail,
- aktives / passives Mitglied,
- Geschlecht,
- Eintritt in einen Gesangverein vor MC Frohsinn,
- Geburtsdatum,
- Eintrittsdatum,
- Hochzeitsdatum,
- Auszeichnungen und Ehrungen.

Die Mitglieder können ihre Rechte nach der DSGVO gegenüber dem Verein geltend machen.

§ 9 Ehrungen von aktiven Sängern

Der Verein honoriert langjähriges Engagement im Verein. Dabei anerkennt der Verein die nachgewiesenen Mitgliedsjahre der Sänger in Gesangvereinen vor dem Beitritt im MC Frohsinn.

Für die folgenden Jubiläen sind Ehrungen vorgesehen:

Jeder aktive Sänger, der 25 Jahre im Verein gesungen hat, erhält die silberne Vereinsnadel sowie eine Urkunde des Vereins.

Für eine 40-jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft bekommt jeder Sänger die goldene Vereinsnadel sowie eine Urkunde des Vereins. Außerdem wird er zum Ehrenmitglied ernannt.

Weitere Urkunden des Vereins werden für eine 50-jährige, 60-jährige, 65-jährige sowie eine 70-jährige aktive Mitgliedschaft ausgehändigt.

Der Verein unterhält ein Gratulationskomitee, welches den Jubilaren bei Geburtstagen (50, 60, 65 Jahre und alle weiteren 5 Jahre), sowie bei deren Hochzeit, silberner, goldener und diamantenen Hochzeit ein Geschenk überreicht.

Jeder aktive Sänger hat bei diesen Jubiläen das Anrecht auf ein Ständchen durch den Verein.

§ 10 Ehrungen von passiven Mitgliedern

Der Verein honoriert langjähriges Engagement für den Verein. Dabei anerkennt der Verein die nachgewiesenen Mitgliedsjahre der Sänger in Gesangsvereinen vor dem Beitritt im MC Frohsinn.

Für die folgenden Jubiläen sind Ehrungen vorgesehen:

Jedes passive Mitglied, welches 25 Jahre dem Verein zugehörig ist, erhält die silberne Vereinsnadel sowie eine Urkunde des Vereins.

Für eine 40-jährige ununterbrochene passive Mitgliedschaft bekommt jedes Mitglied die goldene Vereinsnadel sowie eine Urkunde des Vereins. Außerdem wird das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt.

Weitere Urkunden des Vereins werden für eine 50-jährige, 60-jährige, 65-jährige sowie eine 70-jährige passive Mitgliedschaft ausgehändigt.

Der Verein unterhält ein Gratulationskomitee, welches den passiven Jubilaren bei Geburtstagen (65 Jahre und alle weiteren 5 Jahre), sowie bei deren Hochzeit, silberner, goldener und diamantenen Hochzeit ein Geschenk überreicht.

Jeder passive Sänger hat bei diesen Jubiläen das Anrecht auf ein Ständchen durch den Chor.

§ 11 Trauerfeier

Allen verstorbenen Mitgliedern wird bei der Beerdigung durch Gesang am Grabe und/oder einer Kranzniederlegung die letzte Ehre erwiesen.

Alternativ kann im Einzelfall die Ehrung des verstorbenen Mitglieds auch in einer Sterbemesse mit der gesanglichen Gestaltung durch den Verein erfolgen.

Im Trauerfall werden die Wünsche der Hinterbliebenen mit dem Vorstand abgestimmt.

§ 12 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen.

Der Beitrag wird durch den Verein mittels Lastschrift eingezogen. Alternativ ist der Beitrag durch das Mitglied bargeldlos auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Der Beitragseinzug und in Einzelfall die Überweisung des Mitgliedsbeitrags erfolgt ausschließlich auf das Vereinskonto bei der VR-Bank Main-Kinzig-Büdingen e.G. Die geschäftsführende Bankfiliale hat ihren Sitz in Bad Soden-Salmünster im Stadtteil

Bad Soden.

Von der Beitragszahlung sind befreit:

- Schüler und Studenten
- Auszubildende
- Bundesfreiwilligendienst und Ableistende des freiwilligen sozialen Jahres
- Ehrenmitglieder

Es ist grundsätzlich jedem Mitglied dieser vorgenannten Gruppen freigestellt, von der Möglichkeit der Beitragsfreistellung Gebrauch zu machen oder den durch den Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrag auf freiwilliger Basis zu bezahlen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig. Zur Mitgliederversammlung ist mit schriftlicher Einladung mit einer Frist von zwei Wochen zu laden. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn per E-Mail durch BCC und zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Homepage www.mc-frohsinn1866.de unter Mitteilung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung eingeladen worden ist.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung und des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1. Quartal eines Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand für die abgelaufene Periode und wählt einen neuen Vorstand.

Die Dauer der Amtsperiode wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. In der Regel wird der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

Es wird ein Protokoll der Versammlung durch den Schriftführer erstellt.

§ 14 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.

Die Dauer der Amtsperiode wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. In der Regel wird der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

Zu besonderen Anlässen (z. B. Vereinsjubiläen) kann ein Vorstand auch für mehr als ein Jahr gewählt werden.

Vorstand nach §26 BGB sind:

der	1. Vorsitzende
die beiden	2. Vorsitzenden
der	1. Schriftführer
der	2. Schriftführer
der	1. Kassierer
der	2. Kassierer

der	Vorsitzende des Organisationsausschusses
die	Vertreter des Organisationsausschussvorsitzenden
die	Mitglieder des Organisationsausschusses
die	Archivare
der	Pressewart
die	Jugendvertreter
die	aktiven und passiven Beisitzer
der	Medien und Kommunikationsbeauftragte (Internetauftritt)
das	Gratulationskomitee
der	Fahnenträger

Für Bankgeschäfte gilt die Regelung, dass Vorstand nach §26 BGB der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer, im Falle der Verhinderung eines der genannten Vorstandsmitglieder ein weiteres Vorstandsmitglied nach §14 dieser Satzung ist.

Für Bankgeschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung des Vereins gilt, dass der 1. oder 2. Kassierer diese selbständig im Rahmen der bestehenden vertraglichen Vereinbarung mit der VR Bank Main-Kinzig-Büdingen eG vornehmen kann.

§ 15 Arbeitsgebiete des Vorstandes

Die ordentliche Geschäftsführung während des Geschäftsjahres obliegt dem Vorstand.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereines dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Organisationsausschuss bereitet Veranstaltungen und Festlichkeiten in Abstimmung mit dem Vorstand vor.

§ 16 Zahlungen an Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 17 Aufgabe der Kassenprüfer

Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für maximal 2 Jahre ernannt. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Dem Kassierer wird durch die Mitgliederversammlung nach Anhören der Kassenprüfer bei fehlerfreier Buchführung die Entlastung erteilt.

Außerdem beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mehr als $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde der Stadt Bad Soden Salmünster, die es unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten des Stadtteils Bad Soden zu verwenden hat.

§ 19 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.06.2025 in Kraft.

Die Satzung vom 27.10.2023 tritt somit außer Kraft.